

Satzung MVNW e.V.



Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der MVNW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 - Name und Sitz

1.1

Der Motorsport-Verband Nordrhein-Westfalen (MVNW) e.V. ist die freiwillige Vereinigung von motorsporttreibenden Vereinen in Nordrhein-Westfalen.

Der MVNW ist der Nachfolger aus der am 09.05.1973 gegründeten Interessengemeinschaft für den Motorsport.

1.2

Er ist der Fachverband für den Motorsport im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und Landesmotorsportfachverband im DMSB e.V.. Er erkennt deren Satzungen und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.

1.3

Der Motorsport-Verband Nordrhein-Westfalen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er lehnt jeglichen Missbrauch des Motorsports ab und bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Motorsport-Verband Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich zur Anerkennung und Umsetzung des NADA-Codes in seiner jeweils aktuellen Version.

1.4

Alle dem MVNW angeschlossenen Vereine sowie die Anschlussverbände sollen auf die Mitgliedschaft im Motorsport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. im LSB hinweisen.

1.5

Der MVNW hat seinen Sitz in Meschede und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des MVNW ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports, sowie der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Pflege und Förderung des Motorsports
2. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem MVNW angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.
3. Organisation eines Sport-, Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit- und Breitensport sowie im Leistungssport
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
5. Förderung der Jugendarbeit durch die Heranführung von jungen Menschen an den aktiven Motorsport
6. Die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten
7. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenz-Aus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des DOSB und LSB-NRW
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Förderung des Umweltschutzes
10. Sportpolitische Arbeit
11. Aufbau und Pflege von Netzwerken
12. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
13. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes
14. Die Beteiligung an Kooperationen

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft kann jeder motorsporttreibende Verein oder die Motorsportabteilung eines Vereines erwerben, der seine Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports nachgewiesen hat, und ins Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist. Die Teilnahme und Durchführung von Wettbewerben ist den Mitgliedsvereinen des MVNW nur möglich, wenn sie sich den Regeln nach 2.4. dieser Satzung unterwerfen.

4.2

Daneben kann die Mitgliedschaft von Anschlussverbänden erworben werden. Anschlussverbände sind regionale Untergliederungen deutscher Motorsportverbände innerhalb NRW, soweit sie dem DMSB und DMVYV angeschlossen sind. Anschlussverbände sollen auch gemeinnützig und ins Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein.

Die Aufgabe der Anschlussverbände besteht darin, die Arbeit des MVNW bei der Bewältigung der Aufgaben zu unterstützen.

Sie erhalten keinerlei Mittel und Unterstützung in materieller und ideeller Art vom MVNW.

Über die Anerkennung von Anschlussverbänden entscheidet der Hauptausschuss.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Hauptausschuss kann ein Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

4.3

Persönlichkeiten, welche sich um den Motorsport oder im MVNW verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Leistung evtl. Beiträge befreit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet

5.1.1

im Falle der Auflösung des MVNW durch satzungsgemäßen Beschluss der Hauptversammlung.

5.1.2

durch behördliche Verfügung gem. § 73 BGB.

5.1.3

im Falle des Ausschlusses durch den MVNW wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.

- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder großen unsportlichen Verhaltens.
- d) unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss beschließt der Hauptausschuss nach vorheriger Anhörung mit einfacher Mehrheit.

5.1.4

durch freiwilligen Austritt (Kündigung) aus dem MVNW. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist per Einschreiben erklärt werden.

§ 6 - Rechnungswesen und Beiträge

6.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2

Das Präsidium hat eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten und errichtet dazu eine Geschäftsstelle.

6.3

Der MVNW erhebt einen Jahresbeitrag. Umlagen und Aufnahmegebühren können erhoben werden. Über die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren beschließt der Hauptausschuss.

6.4

Der MVNW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Für die Sporthilfe, Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom MVNW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Die Mitglieder des MVNW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der MVNW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 7 - Organe

7.1

Die Organe des MVNW sind:

- die Hauptversammlung
- der Hauptausschuss

- das Präsidium
- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

7.2.1

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MVNW und setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung (Delegierte)
- Hauptausschuss

7.2.2

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Einberufung durch das Präsidium muss spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
- b) Bericht des Präsidiums und der Verbandsorgane
- c) Bericht des Schatzmeisters und Rechnungslegung
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Wahl des Präsidiums, Vereinsvertreter im Hauptausschuss und der Rechnungsprüfer
- h) Bestätigung der Vertreter der Anschlussverbände im Hauptausschuss
- i) Anträge

7.2.3

Hauptversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Hauptversammlung ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Hauptversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das geschäftsführende Präsidium per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Hauptversammlung die Vorschriften über die Hauptversammlung sinngemäß.

7.2.4

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch das Präsidium einberufen werden, wenn dieses im Interesse des MVNW liegt oder durch schriftlich gestellten begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitgliedervereine.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

7.2.5

Die Teilnahme der gewählten Delegierten an der Hauptversammlung regelt sich wie folgt:

a) jeder Mitgliedsverein erhält eine Stimme.

b) soweit ein Mitgliedsverein einem Anschlussverband angehört, kann das Stimmrecht von Delegierten des Anschlussverbandes ausgeübt werden. Anschlussverbände können aus den Reihen der ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine Delegierte wählen. Je angefangene 50 Stimmen darf ein Delegierter gewählt werden.

c) der Anschlussverband hat eine eigene Stimme und kann die Stimmen seiner Mitgliedsvereine entsprechend der Regelung 7.2.4 b) vertreten.

d) Mitglieder des Hauptausschusses können das Delegierten-Stimmrecht eines Vereines oder Anschlussverbandes nicht ausüben.

e) die Vereine und Anschlussverbände müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung des MVNW die Vertreter und die Delegierten der Geschäftsstelle melden.

7.2.6

Jede einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Präsidenten, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zu richten. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht

überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

7.2.7

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen mindestens der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.2.8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von 10 % der abgegebenen Stimmen werden Wahlen schriftlich bzw. geheim durchgeführt.

Personen, die in der Hauptversammlung nicht anwesend sind, können in Vorstandsämter gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu der Hauptversammlung schriftlich vorliegt.

7.2.9

Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden von

- a) dem Präsidium,
- b) jedem Verein und Anschlussverband,
- c) jedem Delegierten.

Sämtliche Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Präsidium eingereicht sein. Das Präsidium ist an diese Frist nicht gebunden.

Alle Anträge sind im Hauptausschuss zu beraten.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum Ende des der Hauptversammlung vorausgehenden Kalenderjahres gestellt und durch Einschreibebrief eingegangen sein. Das Präsidium ist an diese Fristen nicht gebunden.

Der Antrag zur Satzungsänderung muss der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt werden.

Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Annahme eines Satzungsänderungs-antrages.

7.2.10

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

7.3.1

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidium
- b) je einem Vertreter der Anschlussverbände
- c) Vertreter der Vereine

7.3.2

Die Anzahl der Vertreter der Vereine richtet sich nach der Anzahl der Vertreter der Anschlussverbände, wobei die Vertreter der Anschlussverbände mindestens einen Sitz mehr als die Vereinsvertreter haben.

7.3.3

Die Vertreter der Anschlussverbände werden von den Anschlussverbänden delegiert.

7.3.4

Die Vereinsvertreter werden auf der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Pro Anschlussverband kann max. ein Vereinsvertreter gewählt werden.

7.3.5

Angestellte des MVNW können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

7.3.6

Der Hauptausschuss wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen. Den Vorsitz der Hauptausschusssitzung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Eine außerordentliche Hauptausschuss-Sitzung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Hauptausschuss-mitglieder dieses schriftlich beantragen.

7.3.7

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Hauptausschusses unterliegt:

- die Beratung von Anträgen,
- die Genehmigung des jährlichen Verbandshaushaltes,
- die Entgegennahme und Besprechung der jährlichen Rechenschaftsberichte,
- die Anerkennung von Anschlussverbänden,
- die Unterstützung des Präsidiums bei der Einhaltung der Verbandsgrundsätze,
- die Bestätigung der Ernennung bzw. der Auflösung von Fachausschüssen.

7.3.8

Der Hauptausschuss entscheidet abhängig von der Anzahl der erschienenen Hauptausschussmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.3.9

Über die Hauptausschuss-Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

7.4.1 Präsidium

Das Präsidium gem. § 26 BGB besteht aus:

- 1.) Präsident,
- 2.) 1. Vizepräsident,
- 3.) Vizepräsident Finanzen,
- 4.) Vizepräsident,
- 5.) Vizepräsident,
- 6.) Vizepräsident,

Vorsitzender Motorsportjugend als kooptiertes Mitglied.

Der 1. Vizepräsident nimmt die Vertretung des Präsidenten wahr. Für die Positionen 4.), 5.) und 6.) legt das Präsidium die Geschäftsbereiche fest.

Pro Anschlussverband kann max. ein Präsidiumsmitglied gewählt werden.

Die Positionen 1.) und 2.) müssen von Mitgliedern verschiedener Motorsportdachverbände ausgeübt werden.

7.4.2

Das Präsidium wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.

Nach 2 Jahren stellen sich die Präsidiumsmitglieder mit den ungeraden Zahlen (1., 3. und 5.) zur Wahl (1986). Die Präsidiumsmitglieder mit den geraden Zahlen (2., 4. und 6.) werden 1988 erstmalig neu gewählt. Daran anschließend wird alle 4 Jahre neu gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung führt. Die nächste Hauptversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Präsidiumsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Präsidiumsmitglied ein zweites Amt ausüben.

7.4.3

Der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

7.4.4

Angestellte des MVNW, seiner Anschlussverbände sowie deren Vereine können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

7.4.5

Über Präsidialsitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Das Präsidium kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.

7.4.6

Präsidialsitzungen werden vom Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Leiter von Fachausschüssen und Berater können eingeladen werden.

7.4.7

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

7.4.8

Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sollte der Präsident nicht anwesend sein, so ist die Stimme des nächstfolgenden in der laufenden Nr. der Präsidiumsnummerierung ausschlaggebend.

7.4.9

Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Sie wird durch eine/n vom Präsidium bestellte/n Geschäftsführer/in geleitet. Diese/r nimmt als Protokollführer/in an den Präsidiumssitzungen teil.

§ 8 - Rechnungsprüfer

8.1

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die verschiedenen Motorsportdachverbänden angehören sollen. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens.

Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses. Ein Hauptausschussmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

8.2

Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 - Motorsportjugend

9.1

Die Motorsportjugend des MVNW vertritt alle jungen Menschen der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Die Motorsportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Motorsport-Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Organe der Motorsportjugend sind

- der Jugendvorstand und
- der Jugendtag

9.2

Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des MVNW beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10 - Rechtsgrundlagen

10.1

Rechtsgrundlagen des MVNW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

10.2

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der MVNW-Sportjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung des Hauptausschusses.

10.3

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 - Auflösung des MVNW

11.1

Über die Auflösung des MVNW kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung entschieden werden. Der Antrag auf Auflösung des MVNW muss unter Angabe der Gründe der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung beigefügt werden.

11.2

Die Hauptversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder über den Auflösungsantrag.

11.3

Nach Beschlussfassung über die Auflösung hat die Hauptversammlung die Liquidatoren zu bestellen.

11.4

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zwecks nach Erfüllen aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des MVNW fällt an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47015 Duisburg, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 12 - Datenschutz

12.1

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

12.2

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.3

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

12.4

Den Organen des MVNW, allen Mitarbeitern oder sonst für den MVNW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

Diese Satzung ist durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung am 19.09.1984 beschlossen worden.

Änderungen der Satzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung des MVNW am 06.12.1986 beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung des MVNW am 09.04.2000 beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung des MVNW am 13.04.2002 beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung des MVNW am 01.04.2006 beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung des MVNW am 28.04.2010 beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung des MVNW am 14.06.2022 beschlossen.